

Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Hansestadt Herford vom 16.12.2018

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 14.12.2018 aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Hansestadt Herford einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 Bau NRW.

§ 2

- (1) In der Hansestadt Herford wird folgender Gemeindegebietsteil festgelegt:
Gebietszone I
- (2) Die Abgrenzung des Gemeindegebietsteils ist in dem beigefügten Plan vom 07.11.2018 (Maßstab 1: 4000) durch farbige Umrandung dargestellt. Der Plan ist Teil der Satzung.

§ 3

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80% der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz in dem Gemeindegebietsteil Innenstadt auf 5.300 € festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Anmerkung:

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 21.12.2018 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 43/2018.

